

# Geschäftsordnung der Abgeordneten-Versammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

(in der von der Abgeordneten-Versammlung am 10. März 1999 beschlossenen Fassung)

## § 1

Die Einladung zu den Sitzungen der Abgeordneten-Versammlung hat mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung zu erfolgen; Erläuterungen und Anmerkungen zur Tagesordnung sollen binnen 14 Tagen nachgereicht werden.

In besonders dringenden Fällen kann eine Abgeordneten-Versammlung unter entsprechender Begründung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Wiedereinberufungsfrist bei Beschlußunfähigkeit nach § 9 Abs. 7 der Satzung.

## § 2

1. Ort, Zeit und Tagesordnung für die Sitzungen werden vom Vorsitzenden der Abgeordneten-Versammlung in Abstimmung mit dem Vorstand aufgestellt; dabei sind vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnungspunkte aufzunehmen.
2. Jedes Mitglied der Abgeordneten-Versammlung ist berechtigt, beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung zu stellen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Diese Anträge sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Die danach vervollständigte Tagesordnung soll den Abgeordneten und Vorstand unverzüglich vor der Sitzung bekanntgegeben werden.
3. Die Mehrheit der Stimmberechtigten kann beschließen, daß weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt wird.

## § 3

1. Der Vorsitzende der Abgeordneten-Versammlung leitet die Versammlung, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, er hat das Recht, zur Ordnung zu rufen und das Wort zu entziehen.
3. Nach Abschluß der Beratung über jeden Punkt der Tagesordnung ist der gefaßte Beschluß oder das Ergebnis der Beratungen durch den Vorsitzenden festzustellen.
4. Der Vorsitzende kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung einen Berichterstatter bestellen.
5. Der Vorsitzende kann Mitglieder errichteter Ausschüsse sowie Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.

## § 4

1. Über alle Sitzungen der Abgeordneten-Versammlung sind Protokolle zu führen. Sie haben Ort und Tag der Sitzungen sowie die Namen der Anwesenden zu enthalten, letztere werden in den Sitzungen durch Eintragung in eine Liste festgestellt.
2. Die Protokolle müssen den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge, die Namen der Antragsteller und das Abstimmungsergebnis sowie das Wesentliche über den Hergang der Sitzungen enthalten.
3. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden der Abgeordneten-Versammlung zu unterzeichnen.
4. Die schriftliche Aufzeichnung des Protokolls kann durch ein Tonband unterstützt werden, das nach Genehmigung des Protokolls zu löschen ist.
5. Über Einsprüche gegen das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung zu verhandeln und zu beschließen.

## § 5

1. Die Sitzungen der Abgeordneten-Versammlung sind öffentlich für alle Ärzte/innen und geladenen Gäste. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung personeller Angelegenheiten oder von Grundstücksgeschäften ausgeschlossen; sofern es sachdienlich ist, kann gegenüber geladenen Gästen davon abgewichen werden. Die Abgeordneten-Versammlung kann beschließen, daß die Öffentlichkeit bei der Beratung anderer Tagesordnungspunkte ausgeschlossen ist.
2. Rede- und antragsberechtigt sind die Mitglieder der Abgeordneten-Versammlung und des Vorstandes. Redeberechtigt sind die Geschäftsführer und der Justitiar.
3. Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung des Vorsitzenden erhalten. Andere Teilnehmer sollen das Wort nur mit Zustimmung der Versammlung erhalten.
4. Den Rednern wird das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.

## § 6

1. Anträge sind schriftlich einzureichen und werden verlesen.
2. Der Antragsteller erhält als erster Redner das Wort zur Begründung, sobald sein Antrag zur Erörterung gestellt ist. Er erhält auf seinen Antrag das Schlußwort nach allen üblichen Rednern.

## § 7

Bei der Beratung über einen Gegenstand erhält außer der Reihe das Wort:

1. ein Berichterstatter,
2. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
3. wer die Vertagung oder die Überweisung des Gegenstandes an den Vorstand oder einen Ausschuß beantragen will,
4. wer zur tatsächlichen Berichtigung sprechen will,
5. ein Vorstandsmitglied, Geschäftsführer und Justitiar zur sachlichen Richtigstellung oder notwendigen Information,
6. wer den Schluß der Aussprache oder der Rednerliste beantragen will.

## § 8

1. Vor der Abstimmung werden die Anträge in endgültiger Formulierung verlesen.
2. Über die Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, daß über den weitergehenden Antrag vor dem weniger weitgehenden und über Änderungsanträge vor dem Hauptantrag abgestimmt wird. Allen Anträgen gehen jedoch vor die Anträge auf
  - a. Übergang zur Tagesordnung,
  - b. Vertagung,
  - c. Überweisung an den Vorstand oder einen Ausschuß,
  - d. schriftliche Abstimmung.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, wird hierüber abgestimmt.
4. Nach Verlesung des Antrages vor der Abstimmung wird das Wort nur noch zur Fragestellung über den Antrag erteilt.

## § 9

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, soweit nicht schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird. Auf Antrag muß namentlich abgestimmt werden.

## § 10

Die Sitzungen der Abgeordneten-Versammlung können aufgrund eines Beschlusses vor Erledigung der Tagesordnung vertagt werden. Die nicht erledigten Gegenstände kommen als erste auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

## § 11

1. Die Abgeordneten können vom Vorstand oder der Geschäftsführung zu bestimmten Fragen durch Anfrage Auskunft verlangen. Die Anfrage ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Abgeordneten-Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden der Abgeordneten-Versammlung zu richten; sie muß kurz und sachlich gefaßt sein und darf sich nur auf einen Gegenstand beziehen. Anfragen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, gibt der Vorsitzende der Abgeordneten-Versammlung zurück.
2. Anfragen sind in der nächsten Abgeordneten-Versammlung zu beantworten.